

Vereinbarung

Museumsverbund Ostfriesland

Zum Zwecke der Koordinierung und Förderung der Museumsarbeit in Ostfriesland wird zwischen Trägern von Museen, Kommunen, die Museumstandorte sind, und der Ostfriesland-Stiftung der Ostfriesischen Landschaft, im folgenden Stiftung genannt, ein Verbund geschlossen und die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Die im Museumsverbund zusammengeschlossenen Museen präsentieren an dezentralen Standorten die Kulturgeschichte Ostfrieslands und machen sie einer breiten Öffentlichkeit nutzbar. Sie entwickeln mit der Stiftung für ihre Einrichtung eine Konzeption, legen unter Federführung der Stiftung ihre Sammlungsschwerpunkte fest und stimmen diese verbindlich untereinander ab. Außerdem zählen insbesondere Gemeinschaftsausstellungen zu ihren Aufgaben. Sie gewähren sich gegenseitig Unterstützung bei der Verfolgung dieser Ziele.

2. Die Stiftung berät die Museen in wissenschaftlicher, pädagogischer und technischer Hinsicht. Zu diesem Zweck richtet die Stiftung eine Fachstelle ein und übernimmt die Finanzierung. Die Geschäftsführung des Museumsverbundes liegt bei der Fachstelle.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Museen in Ostfriesland können die Mitgliedschaft im Museumsverbund über ihre Träger bei der Fachstelle der Stiftung beantragen. Die Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern werden von der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung bestimmt. Letztere entscheidet im Einvernehmen mit der Stiftung an Hand dieser Kriterien über die Aufnahme von Museen.

2. Die Voraussetzung der Mitgliedschaft eines Museums ist ein gemeinschaftlicher Beitritt von Museumsträger und Standortkommune.

3. Der Museumsträger verpflichtet sich, einen jährlich zugeschickten Fragebogen mit Besucherzahlen und daraus fließenden Einkünften sowie Angaben zu Neuerwerbungen und Sonderausstellungen vollständig und verbindlich auszufüllen und der Stiftung zu übergeben.

4. Die Mitgliedschaft im Museumsverbund kann von einem Museumsträger, einer Standortkommune oder von der Stiftung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres gekündigt werden.

5. Die Stiftung kann die Mitgliedschaft eines Museums kündigen, wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kündigung im Einvernehmen mit der Stiftung. Mit der Kündigung des Museums oder der Standortkommune scheiden der Träger des Museums und die Standortkommune innerhalb eines Jahres aus dem Museumsverbund aus.

6. Bis zur Bildung eines Vorstandes übernimmt die Stiftung die Geschäftsführung.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder entsenden je einen Vertreter des Trägers des Museums, der Standortkommune sowie der Stiftung. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen vom Vorstand einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt den für den Museumsverbund verbindlichen Arbeitsplan, nimmt den Jahresbericht entgegen und berät über grundsätzliche Angelegenheiten.

3. Mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung kann der Museumsverbund aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss in die Tagesordnung aufgenommen sein. Bei Auflösung des Museumsverbundes wird eine Vermögensauflösung vorgenommen und anteilig an die Mitglieder verteilt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von mindestens 25% der Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen werden.

5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand und Arbeit des Museumsverbundes

1. Zur Koordinierung der Arbeit der Verbundmuseen und zur Vertretung des Museumsverbundes nach außen wird ein Vorstand gebildet. Er besteht aus 3 Vertretern der Träger der Museen, 2 Vertretern der Standortkommunen und einem Vertreter der Stiftung. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
2. Der Vorstand stellt, unter Beteiligung der Mitglieder, den verbindlichen Arbeitsplan für die Verbundmuseen auf, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und erstellt einen Jahresbericht. Die Fachstelle der Stiftung berichtet regelmäßig über die Einhaltung der Konzeption und der Sammlungsschwerpunkte der am Museumsverbund beteiligten Museen.
3. Die Fachstelle der Stiftung arbeitet vorrangig projektbezogen unter Einbeziehung der am Museumsverbund beteiligten Museen nach den Anweisungen des Stiftungsvorstandes. Die in Abstimmung mit der Kulturagentur der Ostfriesischen Landschaft geplanten Gemeinschaftsprojekte im musealen Bereich werden dem Vorstand des Museumsverbundes zur Beratung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet unter Information der Mitglieder, über die Beteiligung der Verbundmuseen bzw. anderen Einrichtungen an diesen Projekten.
4. Bei Gemeinschaftsprojekten regelt die Fachstelle der Stiftung für die am Museumsverbund, wie an den Projekten beteiligten Einrichtungen, in Rücksprache mit den Teilnehmern, eine einheitliche Präsentation und übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Vermarktung. Die am Museumsverbund bzw. an den Projekten beteiligten Einrichtungen setzen die Konzepte der Fachstelle in ihrem vom Verbund betreuten Ausstellungsbereich um.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Finanzierung

1. Die Stiftung sichert die Finanzierung der Fachstelle und stellt das erforderliche Personal ein. Der Stiftungsvorstand ist Dienstvorgesetzter für das eingestellte Personal.
2. Standortkommunen und Museumsträger beteiligen sich an den Aufwendungen für den Museumsverbund durch eine in der Anlage („Zu der Vereinbarung“) festgeschriebene Höhe.
3. Über eine Änderung des Berechnungsmodus der Umlage der Museumsträger entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

4. Die Stiftung regelt die Finanzierung der gemäß § 4 Absatz 3 durchzuführenden Projekte. Die an diesen Projekten beteiligten Museen sollen eine angemessene Eigenleistung erbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Die Vereinbarung vom 1. Januar 1989 wird aufgehoben.

Zu der Vereinbarung

Allgemein

Die Rechtsform - nicht eingetragener Verein - bleibt unverändert.

Zu § 1 Aufgaben und Ziele

Die Museumsfachstelle ist/bleibt die Koordinations- und Beratungsstelle der beteiligten Verbundmuseen, wobei eine Hilfe zur Selbsthilfe angestrebt wird. Das Ziel ist eine ständige Erweiterung der Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.

Die Museumsfachstelle ist der Vermittler bei Kontakten mit Museen auch außerhalb Ostfrieslands sowie mit dem Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. und mit dem Land Niedersachsen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, vor allem mit den nördlichen Niederlanden, soll aufgebaut bzw. gefördert werden.

Die Museumsfachstelle arbeitet eng mit der Kulturagentur der Ostfriesischen Landschaft zusammen. Die Kulturagentur arbeitet projektbezogen. Bei der Planung von Ausstellungsprojekten werden die Museen bzw. ausgewählte Mitglieder des Museumsverbundes, eventuell auch andere Einrichtungen, gebeten, sich zu beteiligen. Die 1994 festgestellten Sammlungsschwerpunkte der Museen werden dabei berücksichtigt.

Den Mitgliedern des Museumsverbundes wird von der Museumsfachstelle eine kurzfristige (Jahresarbeitsplan) und eine mittelfristige Planung (über mehrere Jahre) für Projekte und weitere Veranstaltungen vorgelegt. Die Mitglieder des Museumsverbundes können eigenständig Projektvorschläge einreichen.

Es wird angestrebt, mit den einzelnen Verbundmuseen einmal jährlich eine Arbeitssitzung abzuhalten.

Verbundmuseen erhalten die Möglichkeit, stundenweise freigestellte Lehrkräfte für museumspädagogische Aufgaben anzufordern.

Es wird angestrebt, Sonderausstellungen der Mitglieder des Museumsverbundes in Zukunft regelmäßig als Wanderausstellungen zu konzipieren. Sie werden unter vorher ausgewählten Mitgliedern des Museumsverbundes ausgetauscht.

Die Ausstellungspläne der beteiligten Museen des Museumsverbundes werden zentral registriert und an die Mitglieder weitergeleitet.

Die Museen des Museumsverbundes verpflichten sich, Neuzugänge zu dokumentieren und für andere Mitglieder zugänglich zu machen (Inventarisierungspflicht).

Zu § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Museumsverbundes können nur die Museen sein, die von einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Kraft betreut werden und sich gemeinsam festzulegenden Kriterien unterwerfen. Hierzu gehören insbesondere:

- der fachliche Erfahrungsaustausch mit der Museumsfachstelle und die Bereitschaft, deren Beratung und Betreuung wahrzunehmen
- die Zusammenarbeit mit den örtlichen und regionalen kulturtouristisch arbeitenden Einrichtungen
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten (feste Öffnungszeiten und Öffnungszeiten nach Voranmeldung)
- die grundsätzliche Bereitschaft, nach vorheriger Absprache an Sonderausstellungen des Museumsverbundes teilzunehmen

Museumsträger, deren Museen nicht hauptamtlich betreut werden, benennen einen oder mehrere verantwortliche Ansprechpartner im Museum, die in ausreichendem Umfang für die Zusammenarbeit mit der Museumsfachstelle zur Verfügung stehen.

Die ehrenamtliche Arbeit in den Museen soll weiterhin gefördert und unterstützt werden.

Die Mitglieder des Museumsverbundes sollen über Räumlichkeiten für Sonderausstellungen, Gruppenarbeits- und Magazinräume verfügen.

Zu § 3 Mitgliederversammlung

Die Museen verpflichten sich, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Projektbeteiligte Museen, die nicht Verbundmuseum sind, können an den Sitzungen teilnehmen.

Zu § 4 Vorstand und Arbeit des Museumsverbundes

Der Vorstand kann durch einen unabhängigen Berater erweitert werden.

Der/die Leiter(in) des Arbeitskreises Museen und Sammlungen kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Zu § 5 Finanzierung

Die Standortkommunen beteiligen sich an den Aufwendungen für den Museumsverbund und an der Finanzierung der Fachstelle durch eine Umlage in Höhe von 0,163 €* je Einwohner und Jahr. Umlageschlüssel ist die von dem Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. festgestellte Einwohnerzahl. Der Beitrag je Einwohner und Jahr erhöht sich jährlich um den gleichen v.H.-Satz, um den die Gehälter der BAT-Angestellten des Landes durch Tarifänderungen erhöht werden.

Die Museumsträger beteiligen sich an den Aufwendungen für den Museumsverbund und an der Finanzierung der Fachstelle mit einem Beitrag ihrer Einnahmen aus den Eintrittsgeldern wie folgt:

bis 5.113 €	= 10%	
bis 12.782 €	= 8%	(mindestens 511,- €)
bis 25.565 €	= 6%	(mindestens 1.023,-€)
bis 51.129 €	= 4%	(mindestens 1.534,-€)
über 51.130 €	= 3%	(mindestens 2.045,-€)

Die Museumsfachstelle organisiert mit Unterstützung der beteiligten Museen die Finanzierung der Ausstellungsprojekte (bzw. wird sich im Rahmen der Projekte um Fördermittel der Europäischen Union oder/und bei Stiftungen und Sponsoren kümmern).

*Gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinbarung Museumsverbund Ostfriesland vom 14.12.1998 i. V. m. § 5 der Anlage „Zu der Vereinbarung“ beteiligen sich **durch die 1998 festgeschriebene Höhe die Standortkommunen mit € 0,163 je Einwohner und Jahr für den Museumsverbund.** Diese **Umlage erhöht sich um den gleichen v. H.-Satz**, um den die Gehälter der Angestellten des Landes durch Tarifänderungen verändert werden.

Gemäß Mitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur **2019 sind die Gehälter für Bedienstete des Landes Niedersachsen um 3,2 % gestiegen.**

Der Beitrag der *Standortkommunen* von € 0,189 je Einwohner (2013) und Jahr erhöht sich somit **für 2020 auf € 0,225.** Bei der Einwohnerzahl ist die vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik bekannte gegebene Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorjahres maßgebend.

Museumsverbund - Arbeitsgemeinschaft

Die Zusammenarbeit des Museumsverbundes mit der Arbeitsgemeinschaft Museen und Sammlungen soll auf ein Mitwirken auf der Vorstandsebene beschränkt bleiben. Der/die LeiterIn der Arbeitsgemeinschaft kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Museumsverbundes teilnehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft wird über Projekte und Pläne des Museumsverbundes informiert. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können sich an den Projekten beteiligen (siehe Vereinbarung unter § 4).

Gemeinschaftliche Sitzungen können organisiert werden, z.B. bei Vorträgen von Sachverständigen bzw. Weiterbildungsveranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.